

Berliner Tageblatt

und Handels-Zeitung erscheint wöchentlich zweimal, Sonntags einmal. Preis: 10 Pfennige pro Nummer...



Bezugs- und Anzeigen-Preis. Durch die Post bezogen, vierteljährlich 3 M., halbjährlich 5 M., jährlich 10 M....

Berliner Tageblatt und Handels-Zeitung

Nr. 25 39. Jahrgang

Sonnabend 15. Januar 1910

Hierzu die Wochen-Beilage „Haus, Hof, Garten“ Nr. 3.

Ein preußisches Oberstes Landesgericht.

Die Überlastung der Zivilsenate des Reichsgerichts, die von häufig den Anlaß zu legislativen Erwägungen geben hat und die man im Jahre 1906 durch Erhöhung der Personalsumme auf 2500 Mann entgültig beseitigt zu haben...

Dieser Vorstoß ist so grundverfehlt und hat, schon vor dem Reichstage zugegangen ist, eine derartig starke Opposition hervorgerufen, daß mit seiner Annahme...

Kann hiernach der Regierungsvorstoß nur mit einem Scheitern sein! zurückgewiesen werden, so erblickt sich die Lage, ob es denn keine anderen Mittel gibt, um Abhilfe zu schaffen und der Kalamität des Reichsgerichts ein Ende zu setzen.

Auf die zahlreichen anderen großen und kleinen Mittel, man zur Entlastung des Reichsgerichts schon häufig vorgeschlagen hat und die auch hier bereits wiederholt besprochen worden sind, soll heute nicht eingegangen werden; dagegen ist es nötig, einem völlig neuen, in der breiteren Öffentlichkeit noch nicht diskutierten Mittel, das die Aufmerksamkeit zuwenden...

Gegenwärtig entscheidet das Reichsgericht in Zivilsenaten, die als letzte Instanz über das gegen die Verwaltungsgerichte der Oberlandesgerichte zulässige Rechtsmittel der Revision (borausgesetzt, daß der Wert des Streitgegenstandes die Summe von 2500 Mark übersteigt). Besondere Bestimmungen gelten insofern für Bayern, ein Oberstes Landesgericht zur Entscheidung der Revision in denjenigen Prozessen hat, die lediglich preußisches Landesrecht betreffen. Preußen besitzt kein Oberstes Landesgericht. Gegen die Urteile der preußischen Landesgerichte geht die Revision stets an das Reichsgericht (Revision) nur dann zulassen, wenn eine Verletzung im Reichsrecht gerügt wird.

Rechts, das gemeinsam für das ganze Reich gilt, zu wahren. Wie bedeutend jene Arbeit ist, und wie groß dementsprechend die Entlastung des Reichsgerichts sein würde, wenn ein preußisches Oberstes Landesgericht als letzte Instanz über preußisches Recht zu entscheiden hätte, läßt ein Blick in die Sammlung der Reichsgerichtsentscheidungen erkennen. Geheimrat Sellwig hat darauf hingewiesen, daß allein im letzten Bande dieser Sammlung sich 74 Entscheidungen über Reichsrecht und 27, das ist mehr als ein Drittel, über preußisches Recht befinden!

Für die Errichtung des preußischen Obersten Landesgerichts lassen sich aber auch noch andere Gründe anführen. Bereits jetzt bestehen in Preußen Anlässe eines beratigen Gerichtsorgans. Eins der 14 Oberlandesgerichte, die wir besitzen, das Kammergericht, übt gegenwärtig schon zahlreiche Funktionen eines Obersten Landesgerichts aus. Es hat aber, bei allem Ansehen, dessen es sich mit Recht erfreut, doch nicht die volle Autorität eines Obersten Landesgerichts. Das ist ganz sicher ein Mangel, der gelegentlich in recht unerwünschter Weise hervortreten kann und auch schon hervorgetreten ist, speziell wenn Entscheidungen des Kammergerichts mit denen des preußischen Oberverwaltungsgerichts kollidieren haben.

Die Funktionen eines Obersten Landesgerichtshofs, die dem Kammergericht schon jetzt zufallen und die es aus der Zahl der übrigen Oberlandesgerichte herausheben, bestehen in folgendem: Es entscheidet als großer Disziplinarinstanz über Disziplinarvergehen der Präsidenten und Senatspräsidenten und über Berufungen und Revidierungen gegen Entscheidungen der Disziplinarinstanzen der Oberlandesgerichte und des Oberlandesverwaltungsorgans. Es ist die höchste Landesinstanz in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Landeskassachen und in Stempelachen. Endlich bilden Mitglieder des Kammergerichts den Geheimen Justizrat, der über Klagen gegen Angehörige des preußischen Königshauses und der familiäre Hohenzollern entscheidet. Durch diese zahlreichen besonderen Aufgaben, deren Erfüllung dem Kammergerichte obliegt, hat sich dieses derartig hypertrophisch entwickelt, daß auch ihm eine Entlastung nottut und daß bereits die Teilung seines Gerichtsbezirkes in Erwägung gezogen worden ist. Vieglan nicht der Gedanke nahe, dem Kammergerichte die Funktionen, die es abweichend von den anderen, ihm im übrigen koordinierten Oberlandesgerichten erfüllt, abzunehmen und sie einem preußischen Obersten Landesgericht zu übertragen, das dann ferner noch die höchste Instanz in denjenigen Zivilprozessen zu bilden hätte, in denen lediglich um preußisches Recht gestritten wird? Gewiss ist die Auffassung nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen: daß, wenn Bayern ein Oberstes Landesgericht besitzt, das sich dort bewährt hat, dann für Preußen mit seiner fast sechsmal größeren Einwohnerzahl ein Oberstes Landesgerichtshof erst recht notwendig und nützlich sein würde.

Freilich einen schwerwiegenden Nachteil hat der Vorstoß, ein preußisches Oberstes Landesgericht zu errichten: Die Schaffung eines solchen Gerichtshofs ist dem Reichsgedanken nicht förderlich; sie muß notwendigerweise die unerwünschte Folge haben, daß Preußen aus Kosten des Reiches gestärkt wird. Allerdings würde die Errichtung eines preußischen Obersten Landesgerichts nicht geradezu der Reichsverfassung widersprechen. Denn das Deutsche Reich ist ein Bundesstaat, und mit dessen Charakter ist es wohl verträglich, daß für die Wahrung des in den einzelnen Staaten geltenden Landesrechts ein Oberstes Landesgerichtshof Sorge trägt. Allein unzulässig würde dem Reiche etwas genommen werden, was es bisher besessen hat. Sein Einfluß, seine Machtwürden würden eine Einbuße erleiden. Ein preußisches Oberstes Landesgericht würde zugleich ein sichtbareres Zeichen sein, daß wir noch tief im Rechtspartikularismus stecken, daß wir ein einheitliches Recht auf allen Gebieten des bürgerlichen Verkehrs noch lange nicht besitzen. Freilich, werden wir dieses ideale Ziel jemals erreichen? Das ist höchst fraglich. Es darf hierbei nämlich nicht übersehen werden, daß einer Vereinheitlichung schwer zu überwindende sachliche Hindernisse entgegenstehen. Manche Zweige des Zivilrechts lassen wegen der eigentümlichen Natur ihrer Gegenstände und der in den einzelnen Gegenden Deutschlands bestehenden Verschiedenartigkeit der Verhältnisse eine einheitliche Regelung in absehbarer Zeit nicht zu. Kommen wir aber vorerst ohne Landesrecht doch nicht aus, so spricht sicher manches dafür, die Konsequenz dieser Tatsache zu ziehen und die legitime Aufgabe der Entscheidung über Landesrecht einem Obersten Landesgerichtshof zu übertragen — nachdem es sich herausgestellt hat, daß das Reichsgericht, wenn seine Rechtsprechung einheitlich sein soll, der Aufgabe, in allen Sachen als letzte Instanz zu fungieren, nicht gewachsen ist.

Wir sehen: Für die Schaffung eines preußischen Obersten Landesgerichts sprechen manche sehr beachtenswerte Gründe. Namentlich wäre ein solches Gericht imstande, dem Reichsgericht die dringende notwendige Entlastung zu schaffen und so den zurecht unserem höchsten Gerichtshofe — ganz ohne dessen Schuld — herrschenden unerträglichen Zuständen ein Ende zu bereiten. Indessen lassen sich gegen den Vorstoß auch sehr ernste politische Bedenken nicht unterdrücken. Es bedarf der sorgfältigsten, gewissenhaftesten Prüfung, ob nicht diese Be-

denken schließlich doch überwiegen und den an und für sich gewiß praktischen Vorstoß unannehmbar machen.

Die englischen Wahlen. Für den Freihandel! (Telegramm unseres Korrespondenten)

London, 14. Januar. Die führenden Persönlichkeiten der Baumwollindustrie von Lancashire veröffentlichten heute folgendes Manifest: Wir, die unterzeichneten, zur Baumwollindustrie gehörigen Spinner, Fabrikanten und Kaufleute, wünschen hiermit festzustellen, daß wir ohne Rücksicht auf die Parteipolitik der festen Überzeugung sind, daß das Freihandelsystem nicht nur das beste fiskalische System für das Land im allgemeinen ist, sondern daß auch ein Liebergehen zur Tarifreform in der Lage der Baumwollindustrie in Lancashire ernstlich gefährden und so ein schreckliches Unglück für das ganze Land sein würde. Wir schließen uns daher ganz den Ansichten Herrn Macarac an, der durch seine Stellung besonders mit den Verhältnissen in sämtlichen Baumwollkonsumierenden Ländern der Welt vertraut ist.

Das Manifest ist von Hunderten von erstklassigen Firmen Lancashires unterzeichnet und fällt damit zwei der großen Spalten des „Manchester Guardian“. Der im Manifest erwähnte Macarac ist der Präsident des Komitees der internationalen Baumwollspinnereibeschwerenvereinigung. Gleichgültig veröffentlichten die Führer der Arbeiter in Baumwollengeld und die der verwandten Industrien Lancashires eine Rundgebung, die mit den Worten schließt: Wir sind überzeugt, daß ein Abgehen von unserer Freihandelspolitik der Baumwollindustrie und den damit in Verbindung stehenden Gewerben, von denen Lancashire und andere Teile des Landes so stark abhängen, großen und unerfüllbaren Schaden zu zufügen wird. Lancashire wählt 23 Kandidaten; 1906 wurden 11 Liberale, 5 Arbeiterkandidaten und 7 Konservative, letztere zum Teil mit schwachen Majoritäten, ins Unterhaus gewählt. Man sieht gerade den Wahlen in Lancashire mit großer Spannung entgegen.

Die ersten Wahlergebnisse.

Die englischen Parlamentswahlen begannen gestern mit der Wiederwahl von Joseph Chamberlain in West-Birmingham. Ferner wurden in Durham und Bury St. Edmunds je ein Unionist gewählt. Gegenkandidaten waren in allen drei Fällen nicht aufgestellt.

Die deutschen Instanzen in der Türkei.

Erklärungen Mahmud Schewket Paschas. (Telegramm unseres Korrespondenten)

Paris, 14. Januar. Mahmud Schewket-Pascha hat sich zu einem Mitarbeiter des „Temps“ über die Vorliebe für Deutschland ausgesprochen, die ihm von den französischen Zeitungen vorgeworfen worden ist. Er sagte: Ich leugne nicht, daß ich für den deutschen Soldaten und Offizier auftriffliche Bewunderung empfinde, aber meine Achtung beruht auf Lieberlegung und ist nicht erklüßlich. Ich weiß meine Unparteilichkeit zu wahren. Man gibt mir schuld, das deutsche Militärreglement angenommen zu haben. Weiß man nicht, daß ich nur übernehmen habe, was schon vor mir bestand? Dieses Reglement hat sich praktisch bewährt. Es durch andere Vorschriften zu ersetzen, verlangt getrautes Arbeit, für welche die Lage nicht günstig erscheint. Daß für eine Dienstinstruktion nach deutscher Art deutsche Offiziere am geeignetsten sind, ist begründet. Deshalb haben wir neue deutsche Instruktionen gedruckt. Ihr Aufenthalt wird nicht von langer Dauer sein. Zwei, höchstens drei Jahre. Muß ich hinzufügen, daß wir glücklich sein werden, wenn unsere Armee erst stark genug ist, sich selbst zu reorganisieren?

Auf den Vorwurf, daß wir Bestellungen systematisch in Deutschland machen, habe ich folgendes zu antworten. Am Tage nach der Erklärung der Verfassung brauchten wir 300 Millionen Kartuschen. Wir hätten sie vielleicht in Frankreich bestellen können. Aber die Zeit drängte. Wir mußten uns an Deutschland wenden. Vor einigen Wochen haben wir bei Krupp hundert Kanonen bestellt, nachdem wir vorher auch englische, belgische und österreichische Offerten geprüft hatten. Eine französische Offerte lag nicht vor. Wir verhandelten mit deutschen, österreichischen und englischen Käufern über den Kauf von 400 Munitionskisten. Ein französisches Anerbieten wurde uns nicht gemacht. Bei einer Bestellung von Munitionskisten hatten wir die Wahl zwischen einem englischen und einem französischen Angebot. Die Franzosen verlangten 15 Pfaster pro Meter mehr. Konnten wir da zögern, uns für die Engländer zu entscheiden? Wiederholen Sie es ruhig: Ich bin nicht, wie man behauptet, ein gefügiges Werkzeug in den Händen des Generals von der Goltz, und hoffe, eines Tages Fremdlinge für Frankreich beweisen zu können. Der Ministerrat hat bereits beschlossen, die Zahl der Offiziere, die in französischen Regimenten Dienst tun sollen, auf sieben zu erhöhen. Ich selbst empfinde für Frankreich Bewunderung und Zuneigung. Ich bin weder Germano-